

Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Loddin
- Kurabgabebesatzung –

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin vom 11.08.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Kurabgabebetatbestand

(1) Die Gemeinde Loddin ist als Kurort mit der Artbezeichnung Seebad im Sinne des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in M/V (Kurortgesetz) vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486) staatlich anerkannt.

(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Seebad Loddin.

(3) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird im Auftrag der Gemeinde Seebad Loddin vom Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Seebad Loddin eingenommen. Die nach dieser Satzung der Gemeinde Seebad Loddin obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Loddin übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

(4) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Seebad Loddin eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

(5) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen (einschließlich des Strandes) und die Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

§ 2
Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)

(1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet seinen Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG hat, in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht soweit die Kureinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind insb. Ehegatten bzw. Lebensgefährten und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

§ 3 **Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe**

(1) Von der Kurabgabe befreit sind

- a) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (bis zum 10. Geburtstag) bei Nachweis des Lebensalters.
- b) Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 % gegen Vorlage des Ausweises, sowie deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des SB-Ausweises);
- c) Aufsichts- und Begleitpersonen von Kindern unter 18 Jahren in Ferienlagern.
- d) Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne, sowie Schwager und Schwägerinnen 1. Grades und Ehegatten von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz nach Meldegesetz) im Erhebungsbiet haben und in häuslicher Gemeinschaft aufgenommen werden. Das Verwandtschaftsverhältnis ist auf Verlangen der Kurverwaltung nachzuweisen.
- e) Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Kursen, soweit für die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht besteht
- f) Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit der Kurverwaltung Seebad Loddin nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen können;
- g) Begleitpersonen von Kindern in Ferienlagern.

(2) Eine Ermäßigung der Kurabgabe wird gewährt

Kindern ab dem 11. Lebensjahr (ab 1. Tag nach 10. Geburtstag) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (bis zum 16. Geburtstag) bei Nachweis des Lebensalters.

§ 4 **Höhe der Kurabgabe (Abgabemaßstab/Abgabenhöhe)**

(1) Personen mit Besitz oder Eigentum an einer Wohneinheit zahlen für sich und ihre Familienangehörigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet jährlich einmalig eine Jahreskurabgabe.

Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten bzw. Lebenspartner/Lebensgefährten und deren Kinder, soweit sie noch nicht wirtschaftlich selbstständig sind.

(2) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:

- | | |
|---|----------------|
| - ohne Ermäßigung | 56,00 € |
| - im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 | 28,00 € |

Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze (Hauptsaison) als Grundlage genommen.

(3) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag an dem sich der Kurabgabepflichtige (ortsfremde Person) im Erhebungsgebiet aufhält:

- a) in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres)

- ohne Ermäßigung **2,00 €**
- im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 **1,00 €**

b) in der Nebensaison (01.11. bis 31.12. sowie 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres)

- ohne Ermäßigung **1,00 €**
- im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 **0,50 €**

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz des Anreisetages.

(4) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen, die keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste)

a) in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres)

- ohne Ermäßigung **2,00 €**
- Im Falle einer Ermäßigung gemäß § 3 Abs. 2 **1,00 €**

b) in der Nebensaison (01.11. bis 31.12. sowie 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres)

- ohne Ermäßigung **1,00 €**
- im Falle einer Ermäßigung gemäß § 3 Abs. 2 **0,50 €**

(5) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Kurkarte

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr. Übernachtungs- und Tagesgästen steht es frei, eine Jahreskurkarte zu erwerben.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen, zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Dies gilt nicht für Abgabepflichtige gem. § 2 Abs. 1 S. 3. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

§ 6

Entstehen, Fälligkeit, Abrechnung und Nutzungsberechtigung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet für den gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts und ist mit der Entstehung (bei Anreise) fällig.

(2) Tagesgäste haben die Kurabgabe bei Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich zu entrichten. Die Kurabgabe kann in denen von der Gemeinde Seebad Loddin zugelassenen Stellen entrichtet werden.

(3) Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft bei dem Quartiergeber / Beherberger zu entrichten.

(4) Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Nachweise und Kontrollen

(1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der (Tages-)Kurkarte nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde Seebad Loddin ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind, die (Jahres-)Kurkarten und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. Abgabepflichtige Personen ohne Kurkarten haben den vollen Tagestarif der Kurabgabe zu entrichten. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden (z.B. durch Überlassung an und Benutzung durch Personen, die nicht mit dem ausgewiesenen Inhaber übereinstimmen), werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

(3) Die Gemeinde Seebad Loddin ist berechtigt private Dritte mit den Kontrollen nach Absatz 2 zu beauftragen.

§ 8 Ersatzkurkarten und Abgabeerstattung

(1) Für verloren gegangene Kurkarten mit Ausnahme von Tageskurkarten werden von der Kurverwaltung der Gemeinde Seebad Loddin Ersatzkurkarten ausgestellt.

(2) Bei nachträglicher Erbringung des Nachweises einer Ermäßigung oder Befreiung wird der zu viel entrichtete Betrag gegen Vorlage der Kurkarte innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Kurkarte von der Gemeinde Seebad Loddin, erstattet. Davon ausgenommen sind Tageskurkarten.

(3) Bei vorzeitiger Abreise (triftiger Grund bspw. Sterbefall in der Familie, Krankheit) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Seebad Loddin erstattet. Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt hat. Der Anspruch auf Erstattung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. Auf Ersatzkurkarten und Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber) ist verpflichtet, der Gemeinde Seebad Loddin gegenüber, die beherbergten Personen zu melden, von diesen Personen die geschuldeten Kurabgaben einzuziehen und ihnen Kurkarten auszustellen. Dies gilt auch entsprechend für denjenigen, der abgabepflichtigen Personen Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

(2) Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind in der Kurverwaltung kostenfrei erhältlich.

(3) Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. Auf Verlangen der Gemeinde Seebad Loddin sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten die Aufbewahrungspflichten des Landesmeldegesetzes.

(4) Der von dem nach Abs. 1 Verpflichteten zu verwendende Kurkartenvordruck besteht aus drei Ausfertigungen. Das „Exemplar für den Vermieter“ (Meldeschein) ist bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Das „Exemplar für die „Kurverwaltung/Gemeinde“ (Abrechnungsbeleg) ist der Gemeinde Seebad Loddin bei Abrechnung der Kurabgabe innerhalb von zwei Wochen nach Anreise des Gastes zu übergeben. Das „Exemplar für den Gast“ (Kurkarte) ist dem Abgabepflichtigen nach Anreise auszuhändigen.

(5) Für die Vollständigkeit der von der Gemeinde Seebad Loddin gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke sowie für das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen der Meldescheine/Kurkartenvordrucke haftet der nach Abs. 1 Verpflichtete. Jeder nicht zurückgegebene Meldeschein/Kurkartenvordruck begründet Zweifel an der Richtigkeit der abgeführten Kurabgabebeträge. Die Gemeinde Seebad Loddin ist berechtigt, die Höhe der abzuführenden Kurabgabe zu schätzen. Als Grundlage der Schätzung werden insbesondere die Anzahl der nicht zurückgeführten Kurkarten und die für die Jahreskurabgabe zu Grunde gelegten 28 Tage im Gemeindegebiet herangezogen.

(6) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabebesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(7) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinde Seebad Loddin nach Rechnungslegung abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht der Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. Der Quartiergeber/Beherberger (der nach Abs. 1 Verpflichtete), haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

§ 10 Verwendung von Daten

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Seebad Loddin der für die Abgabenerhebung benötigten personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt. Sie kann sich dabei folgender Stellen bedienen:

- bei den zuständigen Finanzämtern, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Greifswald, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie bei den zuständigen Ämtern der Gemeinde Seebad Loddin.

(2) Die Daten dürfen von der Gemeinde Seebad Loddin nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.

(3) Die Gemeinde Seebad Loddin kann sich zur Ermittlung, Verarbeitung und Speicherung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung und der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe Dritter bedienen.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

(2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabeverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Seebad Loddin obliegenden Aufgaben werden durch den kommunalen Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Gemeinde Seebad Loddin“ wahrgenommen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in Gestalt der Bekanntmachung vom 11.11.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seebad Loddin, den 24.09.2020

U. Hahn
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 07.10.2020

